



Tiefbauamt

56-1

Kantonsstrasse Nr.56, St.Gallen

RMS-Kilometer 0.000 – 1.921

Gemeinde St.Gallen

Bauobjekt Lärmsanierungsprojekt St.Gallen, Feldlistrasse

Plan, Massstab **Dossier Erleichterungsanträge**

<p>Projektverfasser</p> <p>Wälli AG Ingenieure Brühlstrasse 2a 9320 Arbon</p> <p>T 058 100 90 00 arbon@waelli.ch www.waelli.ch</p>  <p>Projekt Nr. 3100-0652</p>	<p>Genehmigungsvermerke</p>	<p>vom TBA freigegeben</p>		
<p>Plan 02.56-1 Projekt B01.7.001.009 Mn/FGS FinV</p>	<p>Ausfertigung für</p>	<p>Format A4</p>		
<p>Vorstudie</p>	<p>Entwurf</p>	<p>Gezeichnet</p>	<p>Geprüft</p>	<p>Datum</p>
<p>Vorprojekt</p>	<p>pbr</p>		<p>ate</p>	<p>28.02.2022</p>
<p>Bauprojekt</p>				
<p>Genehmigungs-/Auflageprojekt</p>				
<p>Ausschreibung</p>				
<p>Ausführungsprojekt</p>				
<p>Dok. des ausgeführten Werks</p>				



Verzeichnis der Objektblätter für Erleichterungsanträge

Adresse	Parzellen.	Assekuranz Nr.	ES	Lärmbelastungen 2037 nach Sanierung		IGW		GW Überschr.	Baujahr	Freiwilliger Einbau SSF < AW	Pflicht-Einbau SSF ≥ AW	Seite
				Tag	Nacht	Tag	Nacht					
				(dBA)	(dBA)	(dBA)	(dBA)					
St.Josefen-Strasse 60	W2329	W0999	II	67	57	60	50	ja	1918			2
Zwyszigstrasse 24	W3785	W4153	II	66	56	60	50	ja	1972			3
Zwyszigstrasse 20	W3787	W4014	II	67	57	60	50	ja	1972			4
Zwyszigstrasse 16	W3727	W3897	II	65	57	60	50	ja	1971			5
Zwyszigstrasse 12	W3579	W3765	II	64	52	60	50	ja	1970			6
Zwyszigstrasse 6	W3579	W3764	II	63	52	60	50	ja	1970			7
Zwyszigstrasse 4	W3579	W3764	II	61	50	60	50	ja	1970			8
Feldlistrasse 29	W0056	W0160	III	68	59	65	55	ja	1918	X		9
Feldlistrasse 19	W1623	W5080	III	67	58	65	55	ja	1987			10
Feldlistrasse 21	W0061	W0150	III	65	56	65	55	ja	1918			11
Feldlistrasse 23	W0059	W5064	III	66	57	65	55	ja	1986			12
Feldlistrasse 27	W0057	W0159	III	68	59	65	55	ja	1918	X		13
St.Josefen-Strasse 3	W2695	W2203	II	67	57	60	50	ja	1936			14
St.Josefen-Strasse 7	W2920	W2523	II	66	56	60	50	ja	1946			15
St.Josefen-Strasse 9	W2919	W2524	II	65	55	60	50	ja	1946			16
St.Josefen-Strasse 11	W2928	W2525	II	63	54	60	50	ja	1946			17
St.Josefen-Strasse 15	W3224	W3192	II	67	57	60	50	ja	1961			18
Zwyszigstrasse 28	W1810	W4545	II	61	50	60	50	ja	1981			19
Feldlistrasse 1	W0102	W0133	III	69	60	65	55	ja	1918	X		20
Feldlistrasse 17	W0092	W0145	III	68	59	65	55	ja	1918	X		21
Feldlistrasse 15	W0093	W0144	III	68	59	65	55	ja	1918	X		22
Feldlistrasse 13	W1227	W0143	III	67	58	65	55	ja	1918			23
Feldlistrasse 9	W1229	W0140	III	67	58	65	55	ja	1918	X		24
Feldlistrasse 7	W0097	W0139	III	68	59	65	55	ja	1918	X		25
Feldlistrasse 5	W1705	W0137	III	69	60	65	55	ja	1918	X		26
Feldlistrasse 18	W1902	W0162	II	66	57	60	50	ja	1918			27
Feldlistrasse 10	W1902	W0161	II	67	58	60	50	ja	1918			28
Feldlistrasse 4	W4004	W4004	III	68	59	65	55	ja	1971	X		29
Lilienstrasse 53	W2780	W5811	II	66	56	60	50	ja	2014			30
Rosenfeldweg 22	W2781	W5809	II	61	51	60	50	ja	2014			31
Feldlistrasse 31	W2438	W0170	III	67	58	65	55	ja	1918			32
Unüberbaute Parzelle	W2692	-	II	67	57	60	50	ja	-			33



Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	St.Josefen-Strasse 60	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W0999	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	Oe BA	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W2329	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

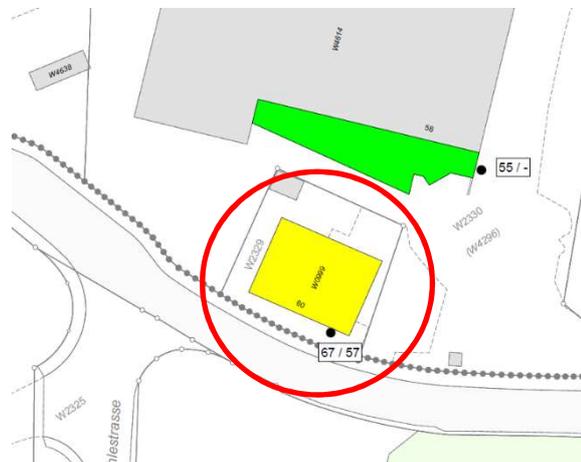
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude:

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Zwyssigstrasse 24	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W4153	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W4	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Hochhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W3785	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

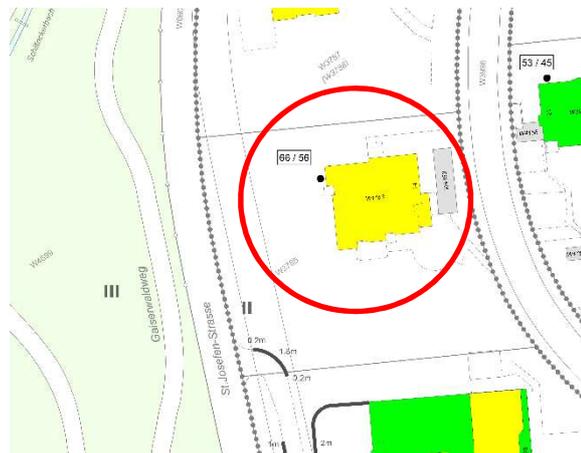
Ausbreitungsweg

- Eine Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht wirtschaftlich tragbar. Zudem würde eine 4m hohe Wand die oberen Geschosse nicht schützen können.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude:

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Zwyssigstrasse 20	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W4014	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W4	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Wohnhaus/Hochhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W3787	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Eine Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht wirtschaftlich tragbar. Zudem würde eine 4m hohe Wand die oberen Geschosse nicht schützen können.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude:

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Zwyssigstrasse 16	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W3897	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W4	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W3727	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

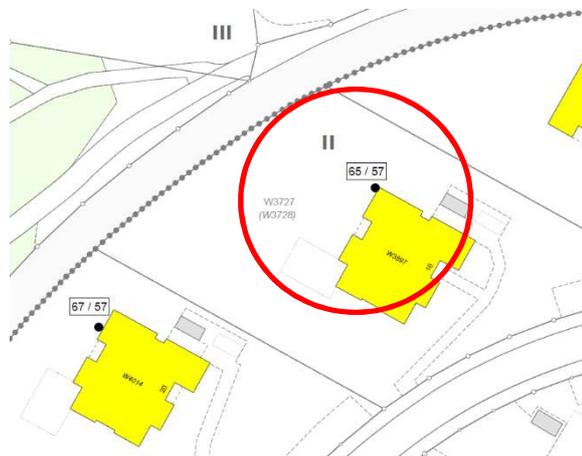
Ausbreitungsweg

- Eine Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht wirtschaftlich tragbar. Zudem würde eine 4m hohe Wand die oberen Geschosse nicht schützen können.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude:

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Zwyssigstrasse 12	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W3765	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W4	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W3579	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude auch nach Erstellung der folgenden Massnahme überschritten:

Massnahme aus dem Ausbreitungsweg

- Die vollständige Einhaltung der Immissionsgrenzwerte kann mit einer akustisch sinnvollen Lärmschutzwand resp. mit einer standortsverträglichen maximalen Höhe der Lärmschutzwand nicht erreicht werden. Die geplante Lärmschutzwand (Höhe: ca. 3.5 m) vermag die obersten beiden Geschosse (2.OG - 3. OG) des Objekts nicht ausreichend zu schützen. Eine zusätzliche Erhöhung der Wand kommt aus Gründen des Ortsbildschutzes nicht in Frage.

Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

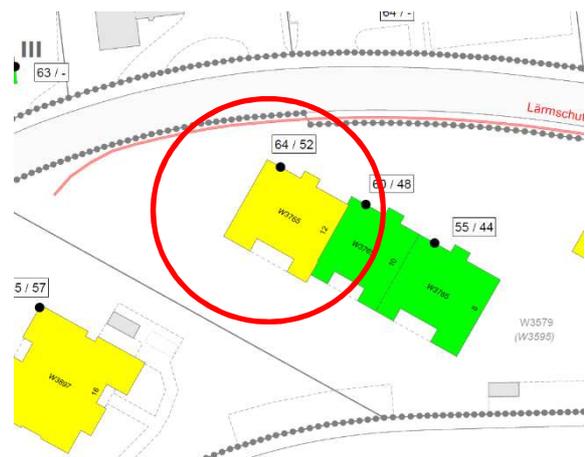
Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude:

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Zwyssigstrasse 6	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W3764	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W4	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W3579	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude auch nach Erstellung der folgenden Massnahme überschritten:

Massnahme aus dem Ausbreitungsweg

- Die vollständige Einhaltung der Immissionsgrenzwerte kann mit einer akustisch sinnvollen Lärmschutzwand resp. mit einer standortsverträglichen maximalen Höhe der Lärmschutzwand nicht erreicht werden. Die geplante Lärmschutzwand (Höhe: ca. 3.5 m) vermag die obersten beiden Geschosse (2.OG - 3. OG) des Objekts nicht ausreichend zu schützen. Eine zusätzliche Erhöhung der Wand kommt aus Gründen des Ortsbildschutzes nicht in Frage.

Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

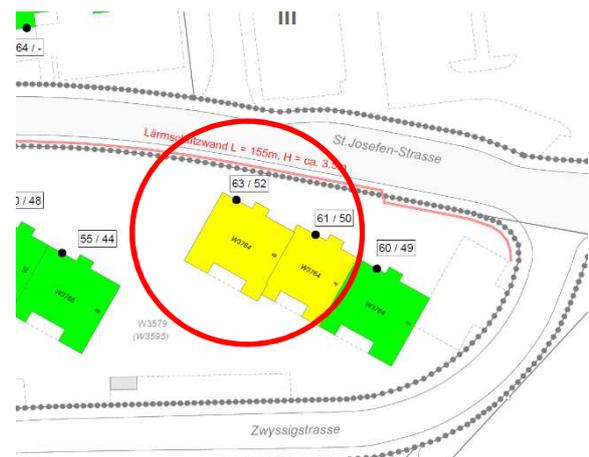
Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude:

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Zwyszigstrasse 4	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W3764	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W4	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W3579	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude auch nach Erstellung der folgenden Massnahme überschritten:

Massnahme aus dem Ausbreitungsweg

- Die vollständige Einhaltung der Immissionsgrenzwerte kann mit einer akustisch sinnvollen Lärmschutzwand resp. mit einer standortsverträglichen maximalen Höhe der Lärmschutzwand nicht erreicht werden. Die geplante Lärmschutzwand (Höhe: ca. 3.5 m) vermag die obersten beiden Geschosse (2.OG - 3. OG) des Objekts nicht ausreichend zu schützen. Eine zusätzliche Erhöhung der Wand kommt aus Gründen des Ortsbildschutzes nicht in Frage.

Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

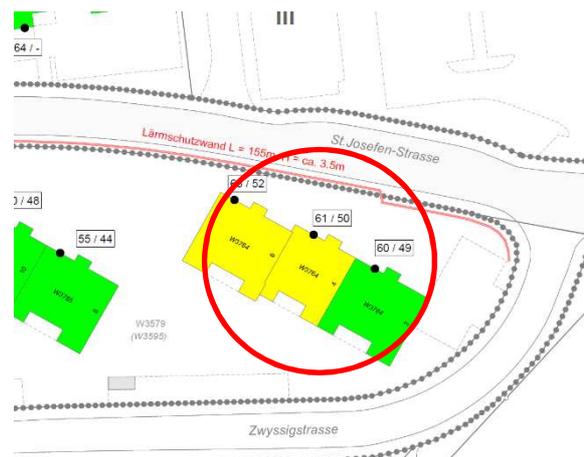
Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude:

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 29	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0160	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W0056	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

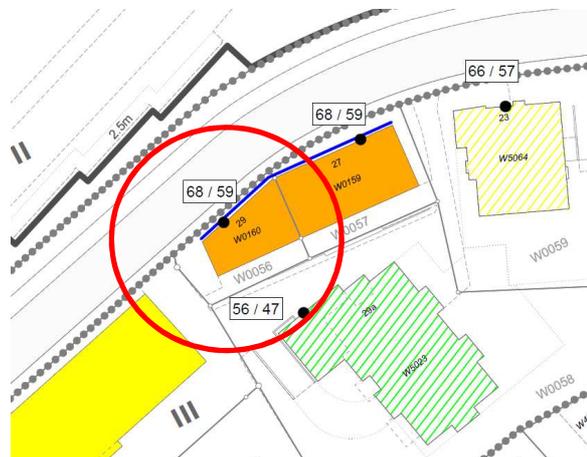
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Alarmwerte werden bei dieser Liegenschaft nur wenig unterschritten. Aus diesem Grund sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Detailprojekt zu prüfen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 19	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W5080	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W1623	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

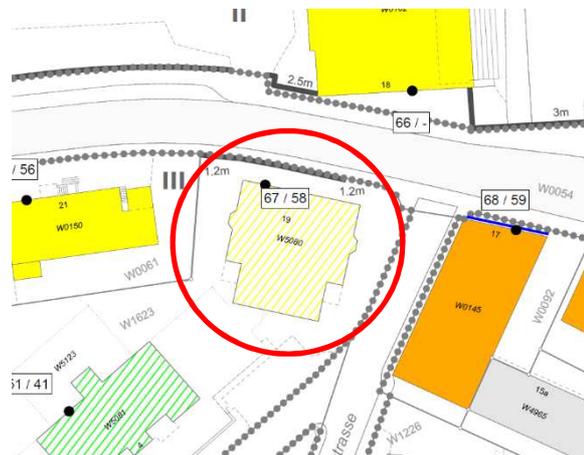
Ausbreitungsweg

- Die Sichtzone der Gerbestrasse auf der Feldlistrasse wird mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet. Zudem würde eine 4m hohe Wand die oberen Geschosse nicht schützen können.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 21	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0150	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus mit Restaurant	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W0061	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

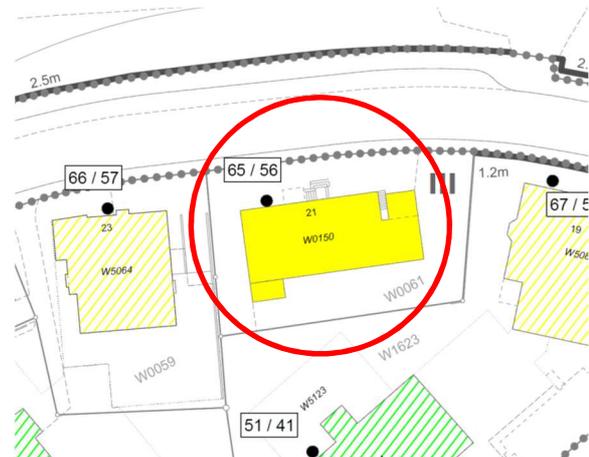
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der privaten Zufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 23	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W5064	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus, Autoeinstelle	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W0059	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

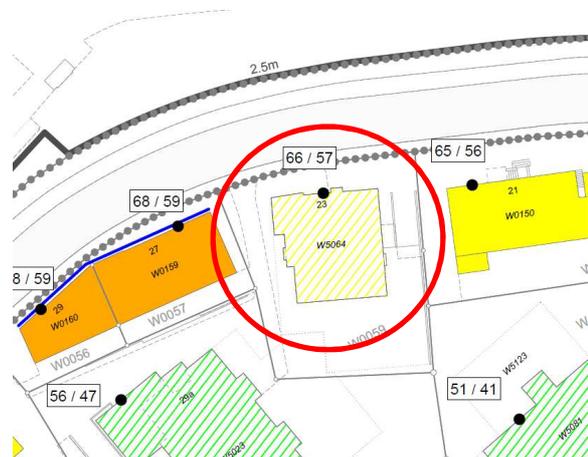
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der privaten Zufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 27	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0159	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W0058	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

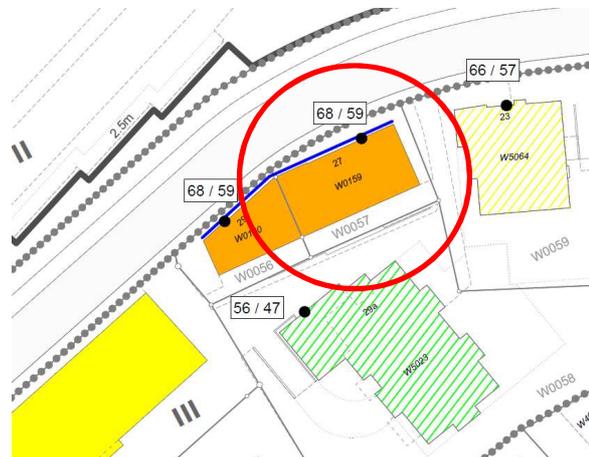
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Alarmwerte werden bei dieser Liegenschaft nur wenig unterschritten. Aus diesem Grund sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Detailprojekt zu prüfen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	St.Josefen-Strasse 3	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W2203	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W2a	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Wohnhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W2695	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

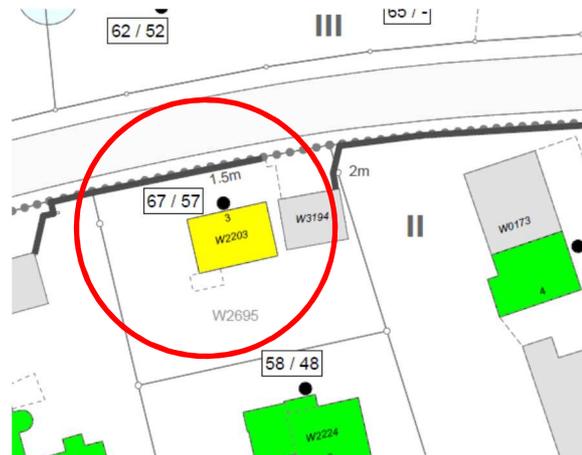
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der privaten Zufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung nicht möglich. Ausserdem wird die Sichtzone der Parkplatzausfahrt auf der Feldlistrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	St.Josefen-Strasse 7	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W2523	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W2a	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Einfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W2920	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der privaten Zufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung nicht möglich. Ausserdem wird die Sichtzone der Parkplatzausfahrt auf der Feldlistrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	St.Josefen-Strasse 9	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W2524	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W2a	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Einfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W2919	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

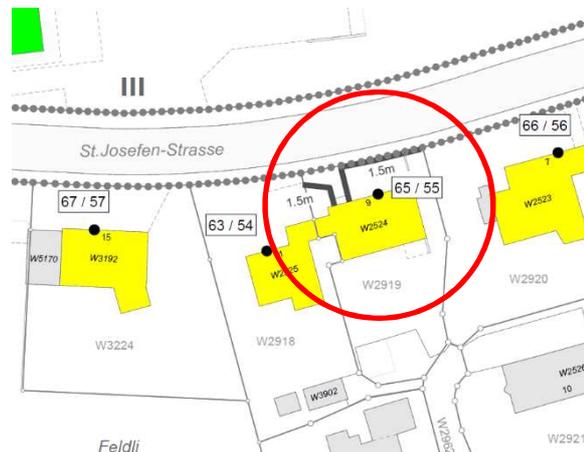
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der privaten Zufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung nicht möglich. Ausserdem wird die Sichtzone der Parkplatzausfahrt auf der Feldlistrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	St.Josefen-Strasse 11	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W2525	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W2a	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Einfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W2918	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

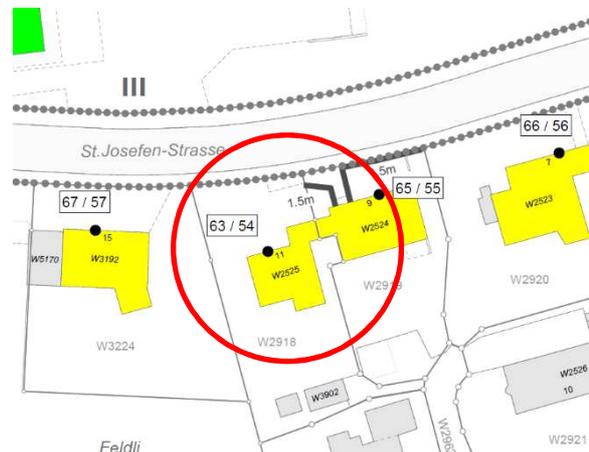
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der privaten Zufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung nicht möglich. Ausserdem wird die Sichtzone der Parkplatzausfahrt auf der Feldlistrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	St.Josefen-Strasse 15	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W3192	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W2a	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Einfamilienhaus mit 2 Garagen	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W3224	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

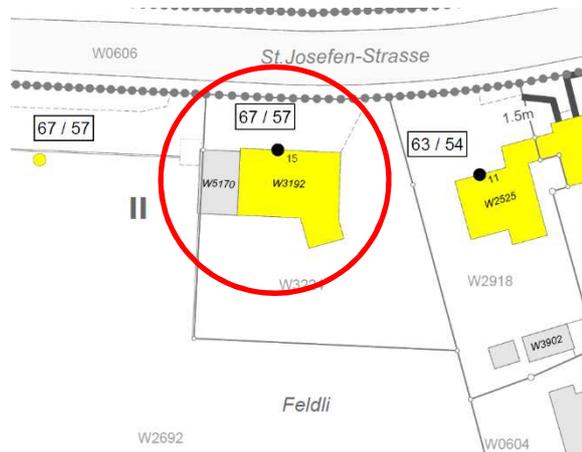
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der privaten Zufahrt ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung nicht möglich. Ausserdem wird die Sichtzone der Parkplatzausfahrt auf der Feldlistrasse mit einer Lärmschutzwand nicht gewährleistet.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Zwyssigstrasse 28	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W4545	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	Oe BA	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Lehr- & Arbeitswerkstätte, Wohnheim	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W1810	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

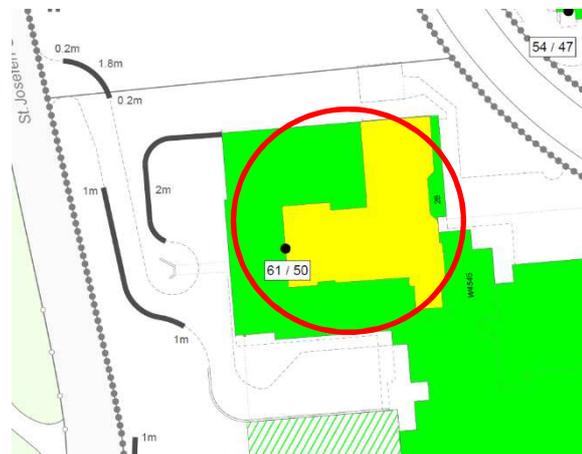
Ausbreitungsweg

- Eine Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung ist nicht wirtschaftlich tragbar. Zudem würde eine 4m hohe Wand die oberen Geschosse nicht schützen können.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 1	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0133	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Wohnhaus mit Gewerbebetrieb	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W0102	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Alarmwerte werden bei dieser Liegenschaft nur wenig unterschritten. Aus diesem Grund sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Detailprojekt zu prüfen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 17	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0145	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus mit Restaurant	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W0092	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

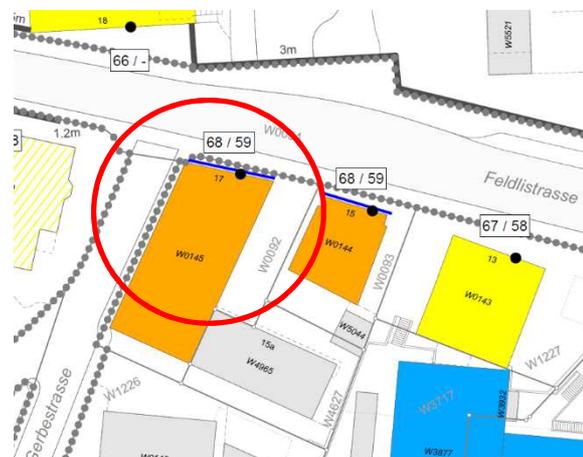
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Alarmwerte werden bei dieser Liegenschaft nur wenig unterschritten. Aus diesem Grund sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Detailprojekt zu prüfen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 15	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0144	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Wohnhaus mit Bildhauer-Werkstatt	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W0093	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

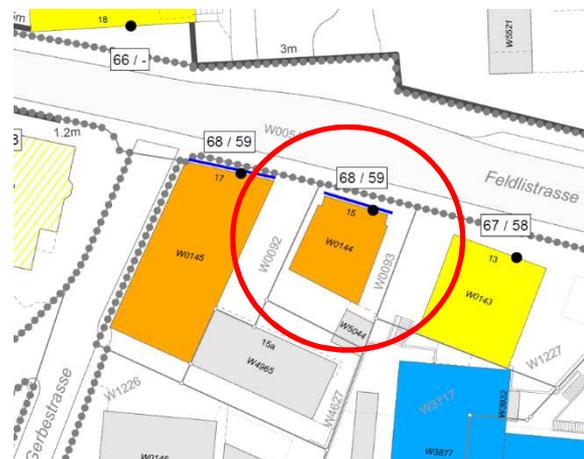
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Alarmwerte werden bei dieser Liegenschaft nur wenig unterschritten. Aus diesem Grund sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Detailprojekt zu prüfen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 13	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0143	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Wohn-und Geschäftshaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W1227	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

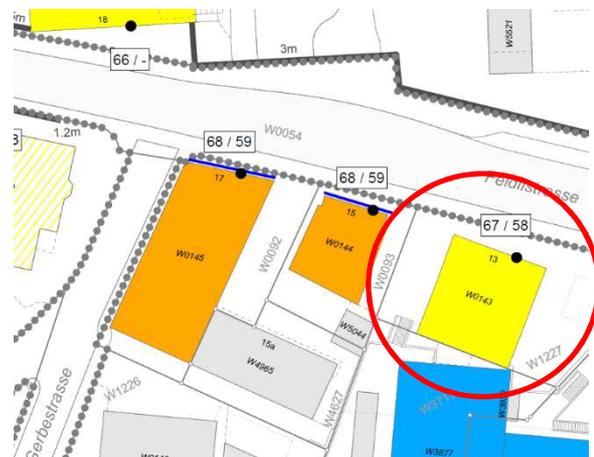
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 9	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0140	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W1229	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Alarmwerte werden bei dieser Liegenschaft nur wenig unterschritten. Aus diesem Grund sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Detailprojekt zu prüfen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 7	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0139	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus mit Anbau	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W0097	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Alarmwerte werden bei dieser Liegenschaft nur wenig unterschritten. Aus diesem Grund sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Detailprojekt zu prüfen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 5	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0137	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W1705	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

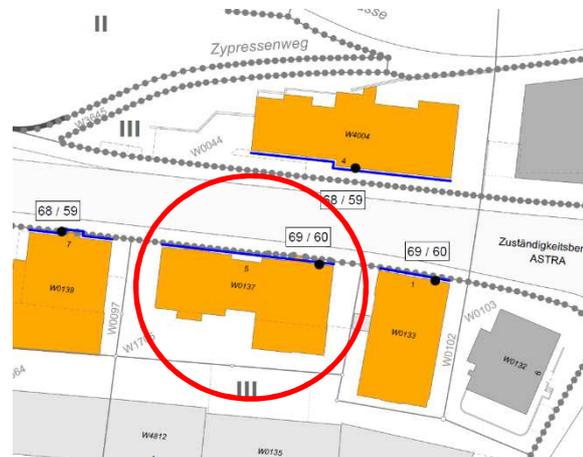
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Alarmwerte werden bei dieser Liegenschaft nur wenig unterschritten. Aus diesem Grund sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Detailprojekt zu prüfen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 18	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W0162	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	Oe BA	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Friedhofskapelle	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W1902	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 10	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W0161	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W3a	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Gärtnerhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W1902	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse und der dementsprechenden Auswirkung einer Lärmschutzwand auf die Wohnqualität kann der Bau einer Lärmschutzwand nicht berücksichtigt werden. Zudem würde eine 4m hohe Wand die oberen Geschosse nicht schützen können.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 4	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W4004	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus, Autoeinstellhalle	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W0044	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Alarmwerte werden bei dieser Liegenschaft nur wenig unterschritten. Aus diesem Grund sind freiwillige Massnahmen in Form von Schallschutzfenstern im Detailprojekt zu prüfen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Lilienstrasse 53	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W5811	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W2a	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W2780	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse und der dementsprechenden Auswirkung einer Lärmschutzwand auf die Wohnqualität kann der Bau einer Lärmschutzwand nicht berücksichtigt werden. Zudem würde eine 4m hohe Wand die oberen Geschosse nicht schützen können.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Rosenfeldweg 22	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	W5809	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W2a	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Mehrfamilienhaus	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W2781	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Lilienstrasse ist der Bau einer Lärmschutzwand mit einer ausreichenden akustischen Wirkung nicht möglich. Zudem würde eine 4m hohe Wand die oberen Geschosse nicht schützen können.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Das Gebäude wurde nach 1.1.1985 bewilligt und erstellt, aus diesem Grund besteht keine Berechtigung für Schallschutzmassnahmen.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Feldlistrasse 31	Wohnen: Tag 65dB(A), Nacht 55dB(A)
Vers. Nr.	W0170	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Zone	WG4a	Alarmwert:
ES	III	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	Fabrikgebäude mit Wohnung	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W2438	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

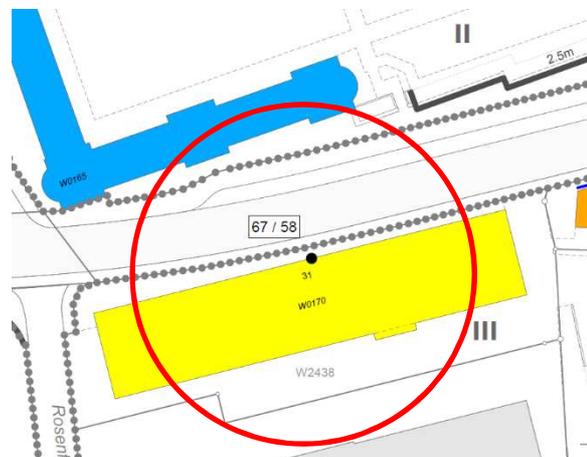
Ausbreitungsweg

- Aufgrund der Nähe der Strasse ist der Bau einer Lärmschutzwand nicht möglich.

Ersatzmassnahmen (Schallschutzmassnahmen) am Gebäude

Die Lärmbelastung liegt deutlich unterhalb des Alarmwerts. Aus diesem Grund sind keine Schallschutzfenster geplant.

Foto / Situation:





Objektblatt mit Erleichterungsantrag

Für die folgenden Liegenschaften beantragt der Strasseneigentümer Erleichterung im Sinne von Art. 14 LSV:

Gemeinde	Stadt St.Gallen	Immissionsgrenzwert:
Adresse	Unüberbaute Parzelle	Wohnen: Tag 60dB(A), Nacht 50dB(A)
Vers. Nr.	-	Gewerbe: Tag 65dB(A)
Zone	W2a	Alarmwert:
ES	II	Wohnen: Tag 70dB(A), Nacht 65dB(A)
Nutzung	-	Gewerbe: Tag 70dB(A)
Parz. Nr:	W2692	

Begründung:

Die Immissionsgrenzwerte gemäss LSV werden bei diesem Gebäude überschritten. Aus folgenden Gründen können die nachstehenden Massnahmen nicht getroffen werden:

Lärmindernde Beläge

- Innerhalb der nächsten 5 Jahren sind keine Belagssanierungen auf dem vorliegenden Abschnitt geplant, die im Projekt berücksichtigt werden könnten (vgl. Technischer Bericht Kap. 5.1.3.)

Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit

- Eine Reduktion der signalisierten Höchstgeschwindigkeit ist mit dem übergeordneten Charakter der Kantonsstrasse nicht vereinbar (vgl. Kapitel 5.1.2 Technischer Bericht).

Verkehrslenkung- oder -beschränkung

- Es sind keine Massnahmen zur Verkehrslenkung- oder -beschränkung im Rahmen der übergeordneten Planprozesse geplant.

Ausbreitungsweg

- Aufgrund der unklaren zukünftigen Bebauung (Erschliessung, Nutzung, Ausrichtung lärmempfindliche Räume etc.) ist es nicht verhältnismässig, eine Lärmschutzwand auf der unbebauten Parzelle zu planen. Aus diesem Grund wird für diese Parzelle keine Lärmschutzwand geprüft.

Foto / Situation:

